

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik  
an der Hochschule Augsburg  
vom 23. August 2011**

*in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-1-1-WFK, die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg im Weiteren: Hochschule Augsburg folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2  
Studienziele**

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Elektrotechnik hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Elektroingenieur befähigt. <sup>2</sup>Eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern soll die Studierenden in die Lage versetzen, die wesentlichen Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die sie benötigen, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. <sup>3</sup>Nach einer für alle Studierenden dieses Studiengangs gemeinsamen Phase können sie zwischen mehreren Studienschwerpunkten wählen und damit ihr Studium entsprechend den persönlichen Neigungen vertiefen. <sup>4</sup>Unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt soll das Studium die Absolventen dazu befähigen

- vermittelte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in der Elektrotechnik selbständig anzuwenden,
- sich den Berufsanforderungen entsprechend rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten
- sich für weiterführende Ausbildungsgänge zu qualifizieren.

(2) <sup>1</sup>Das Studium kann auch als Verbundstudium durchgeführt werden. Der Ausbildungsplan sieht vor, dass der/die Auszubildende vor Beginn des Studiums mindestens 13 Monate im jeweiligen Lehrbetrieb ausgebildet wird. <sup>2</sup>Danach erst beginnt das reguläre, siebensemestriges Studium an der Hochschule Augsburg. <sup>3</sup>Die restliche Zeit der betrieblichen Ausbildung wird in der vorlesungsfreien Zeit und im Praxissemester absolviert und endet mit der Gesellenprüfung.

**§ 3  
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten und umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.

(2) Das Studium gliedert sich in

- den ersten Studienabschnitt mit zwei theoretischen Studiensemestern sowie
- den zweiten Studienabschnitt mit vier theoretischen Studiensemestern sowie einem praktischen Studiensemester.

(3) <sup>1</sup>Die ersten drei Studiensemester haben für alle Studierenden die gleichen Lehrveranstaltungen zum Inhalt. <sup>2</sup>Ab dem vierten Semester werden die Studienschwerpunkte "Informations- und Kommunikationstechnik" sowie "Energie- und Automatisierungstechnik" geführt, die sich in wesentlichen Teilen der Lehrinhalte unterscheiden. <sup>3</sup>Die Studierenden wählen am Ende der Vorlesungszeit des 3. Studiensemesters einen der beiden Studienschwerpunkte. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 müssen Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester bereits zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters einen Studienschwerpunkt wählen.

(4) Außerhalb des Grundlagen- und Orientierungsstudiums sowie des gemeinsamen dritten Studiensemesters belegen die Studierenden aus dem Abschnitt 3 bzw. 4 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung fachspezifische Module im Umfang von mindestens 53 ECTS.

(5) Wahlpflichtmodule nach Abschnitt 5 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind im Umfang von mindestens 6 bis höchstens 18 ECTS abzulegen, die Art der Leistungsabnahme ist im Studienplan zu regeln.

(6) Insgesamt sind 210 ECTS nachzuweisen.

(7) Die Fakultät für Elektrotechnik stellt im Rahmen Ihrer Lehrkapazität ein ausreichendes Lehrangebot bereit.

#### § 4

#### Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgegrenzten Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der **Anlage , Abschnitt 1 bis 5** zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

#### § 5

#### Studienplan, Modulhandbuch

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Elektrotechnik einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
2. die Wahlpflichtfächer mit Anzahl der Semesterwochenstunden/Creditpunkten und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
4. Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Fächern Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
5. nähere Bestimmungen zu Abgabetermin und Inhalt des Fachberichts für das praktische Studiensemester,
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Fächer ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

#### § 6

#### Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Sinne des § 8 Abs.2 Satz 1 RaPO sind folgende Prüfungen:

1. Mathematik 1
2. Mathematik 2
3. Grundlagen der Elektrotechnik 1
4. Grundlagen der Elektrotechnik 2
5. Mechanik 1

## § 7 Praktisches Studiensemester

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters (**Anlage, Abschnitt 5**) sind bestehensrelevant und werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

(2) Das praktische Studiensemester wird in der Regel im sechsten Studiensemester absolviert, es umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen. <sup>2</sup>Die Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Industriepraktikums abzulegen und darf nur angetreten werden, wenn alle Prüfungsleistungen des Grundlagen- und Orientierungsstudiums gemäß **Anlage, Abschnitt 1** mit Erfolg abgelegt wurden und weitere erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen aus der Vertiefungsphase gemäß **Anlage, Abschnitte 2 bis 4** im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten vorliegen. In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(4) <sup>1</sup>Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende betreut werden. <sup>2</sup>Entsprechend der Vorgaben des Studienplans ist für das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters ein Fachbericht abzugeben. <sup>3</sup>Dieser muss insbesondere eine detaillierte Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters enthalten. <sup>4</sup>Der Fachbericht wird zur Beurteilung mit herangezogen, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. <sup>5</sup>Dabei können die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben werden.

(5) <sup>1</sup>Im Verbundstudium erkennt die Hochschule Augsburg die im praktischen Studiensemester stattfindende betriebliche Ausbildung unter Beachtung der dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen als einschlägige berufspraktische Ausbildung an. <sup>2</sup>Die dabei vermittelten fachlichen Inhalte werden von den praktizierenden Studierenden schriftlich nachgewiesen und von zugelassenen Prüfern des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule bewertet.

## § 8 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus mindestens vier hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Fakultät für Elektrotechnik. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

## § 9 Studienberatung

<sup>1</sup>Haben Studierende die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 6) nicht fristgerecht bestanden, sind sie verpflichtet innerhalb des dritten Fachsemesters nach Aufforderung durch das Prüfungsamt oder die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Haben Studierende nach dem dritten Semester weniger als 75 ECTS erreicht, ist unaufgefordert die Studienberatung aufzusuchen.

## § 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 ECTS erworben wurden und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch das Ausbildungszeugnis der Ausbildungsstelle zu führen. <sup>3</sup>Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, wenn Studierende aus nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 ECTS nicht unterschritten werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Erstprüfers oder der Erstprüferin auch in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf Datenträger abzugeben.

## § 11 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit, können die ganzen Notenziffern 1 bis 4 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Für das bestandene Modul wird eine Modulnote gebildet. <sup>2</sup>Die Modulnote ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittelwert der dem Modul zugeordneten, gewichteten Teilnoten (Fachnoten). <sup>3</sup>Die Gewichte der Teilnoten entsprechen den in **Anlage, Spalte 5**, ausgewiesenen Leistungspunkten. <sup>4</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden sind und alle dem Modul zugeordneten Leistungsnachweise (z.B.: Praktika, Übungen) mit Erfolg absolviert sind.

## § 12 Bestehen der Bachelorprüfung, Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen der gemeinsamen theoretischen Studiensemester, die Prüfungen der Semester des Studienschwerpunkts und des praktischen Studienseesters sowie die Bachelorarbeit bestanden wurden und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

<sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Fachnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. <sup>2</sup>Dabei werden die benoteten Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in **Anlage, Spalte 5**, ausgewiesenen Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Abweichend davon werden die Teilmodule des Grundlagen- und Orientierungsstudiums mit der Hälfte der Leistungspunkte gewichtet.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

## § 13 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

## § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik vom 01. August 2008 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2011/2012 im ersten Fachsemester aufnehmen.

(3) <sup>1</sup>Sie gilt ferner für die Studierenden, die dieses Studium im Bachelorstudiengang zwar vor dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren, oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Studierende auf Antrag in die neue Studien- und Prüfungsordnung wechseln möchten.

(4) Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik werden Vorlesungen nach der in Abs. 1 Satz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung letztmalig angeboten:

für das 3. Semester im WS 2011/2012  
für das 4. Semester im SS 2012  
für das 5. Semester im WS 2012/2013  
für das 6. Semester im SS 2013  
für das 7. Semester im WS 2013/14

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 17. August 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 23. August 2011.

Augsburg, 23. August 2011

Prof. Dr.-Ing. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 23. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. August 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. August 2011.

].

## Anlage

### Abschnitt 1: Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grundlagen- und Orientierungsstudium)

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul/ Teilmodul	SWS	CP	Art der der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
E-101	MA.1	<b>Mathematik 1</b>	6	8	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-201	MA.2	<b>Mathematik 2</b>	6	7	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-102	PH	<b>Physik</b>	4	5	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + PR	Modulendnote
E-103	ET.1	<b>Elektrotechnik 1</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-203	ET.2	<b>Elektrotechnik 2</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
E-104	ME.1	<b>Mechanik 1</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-105	KO	<b>Konstruktion</b>	4	5	SU/Ü/S/Pr	STA <sup>5)</sup>	Prädikatsbewertung mE / oE
E-106	DT	<b>Digitaltechnik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-204	WS	<b>Werkstofftechnik</b>	4	5	SU/Ü/Pr/S	SchrP 60-90+Pr	Modulendnote
E-206	IN.1	<b>Informatik 1</b>	6	8	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-90+Pr	Modulendnote
E-207	SPR	<b>Fremdsprache Englisch <sup>3)</sup></b>	2	2	SU/Ü/S	KL/Testate <sup>1)</sup>	GewT KL = 1 GewT Testat = 1 <sup>4)</sup>
		<b>Summe</b>	<b>48</b>	<b>60</b>			

1) Näheres wird im Studienplan festgelegt

2) Prädikat m. E. – Teilmodul ist bestehensrelevant

3) Auf Antrag kann die Belegung einer anderen Fremdsprache genehmigt werden.

4) Es wird eine Endnote gebildet, sie setzt sich zusammen aus einer Klausurarbeit und verschiedenen Testaten, die mündlich oder schriftlich zu erbringen sind.

5) Es können bis zu acht Studienarbeiten verlangt werden, die Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt. Jede einzelne Studienarbeit muss mit Erfolg abgelegt sein

**Abschnitt 2 : 3. Semester (gemeinsamer Teil der Vertiefungsphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-ID	Fach-ID	Fach	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
E-301	SYS	<b>Mathematik 3 Systemtheorie</b>	2	3	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-302	EB	<b>Elektronische Bauelemente</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-303	ET.3	<b>Elektrotechnik 3</b>	2	5	SU/Ü/S	SchrP 60-90	Modulendnote
E-304	MT.1	<b>Messtechnik 1</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-90+Pr	Modulendnote
E-305		<b>Grundpraktika</b>					
	DT.PR	<b>Digitaltechnik Praktikum</b>	2	2	PR/S	Pr	Prädikat m. E./o. E. <sup>2)</sup>
	ET.PR1	<b>Elektrotechnik Praktikum</b>	2	2	PR/S	Pr	Prädikat m. E./o. E. <sup>2)</sup>
E-306	MC	<b>Mikrocomputertechnik</b>	4	5	SU/Ü/S	Prüfung 60-120	Modulendnote
E-307	ET.4	<b>Elektrotechnik 4</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
		<b>Summe</b>	<b>26</b>	<b>34</b>			

**Abschnitt 3: 4., 5. und 7. Semester im Schwerpunkt "Informations- und Kommunikationstechnik" (schwerpunktspezifische Vertiefungsphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-ID	Fach-ID	Fach	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
IK-406	MC.PR	<b>Microcomputertechnik Praktikum</b>	2	2	PR/S	Pr	Prädikat m. E./o. E. <sup>2)</sup>
IK-401	NT	<b>Nachrichtentechnik</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-402	HF	<b>Hochfrequenztechnik</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-403	DAT	<b>Datentechnik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IK-404	DSV	<b>Digitale Signalverarbeitung</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IK-405	INF.2	<b>Informatik 2</b>	4	5	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-501	NS	<b>Nachrichtensysteme</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
IK-502	SCHTIK	<b>Schaltungstechnik IK</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-504	RTIK	<b>Regelungstechnik IK</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
IK-503	SEIK.1	<b>Systems Engineering 1</b>	4	5	SU/Ü/S	STA+PRAES	Modulendnote
IK-703	SEIK.2	<b>Systems Engineering 2</b>	4	5	SU/Ü/ Pr/S	STA+PRAES	Modulendnote
IK-702	ME	<b>Mikroelektronik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
		<b>Summe</b>	<b>54</b>	<b>53 – 65</b>			

**Abschnitt 4: 4., 5. und 7. Semester im Schwerpunkt "Energie- und Automatisierungstechnik" (schwerpunktspezifische Vertiefungsphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul/ Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen <sup>1)</sup>	Prüfungen Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
EA-401	AT	<b>Automatisierungstechnik 1</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-402	HT	<b>Hochspannungstechnik</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-403	EM	<b>Elektrische Maschinen</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-404	MT.2	<b>Messtechnik 2</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
EA-405	LE	<b>Leistungselektronik</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-501	AT.2	<b>Automatisierungstechnik 2</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
EA-502	SCHTEA	<b>Schaltungstechnik</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
EA-504	RTEA	<b>Regelungstechnik EA</b>	6	7	SU/Ü/S/Pr	SchrP 60-120 + Pr	Modulendnote
EA-503	SEEA.1	<b>Systems Engineering 1</b>	4	5	SU/ÜS	STA + PRÄS	Modulendnote
EA-703	SEEA.2	<b>Systems Engineering 2</b>	4	5	SU/ÜS	STA + PRÄS	Modulendnote
EA-702	ETA	<b>Energietechnische Anlagen</b>	4	5	SU/Ü/S	SchrP 60-120	Modulendnote
		<b>Summe</b>	<b>54</b>	<b>53 - 65</b>			

### Abschnitt 5: Prüfungen des praktischen Studienseesters, Wahlpflichtmodule und Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8
ID-M	ID	Modul/Teilmodul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen 1)	Prüfungen Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen
		<b>Praktisches Studienseester</b>					
E-601	PRAX	<b>Industriepraktikum</b>		24	PRAX	STA	Prädikat m.E./o.E.
	PS	<b>Praxisseminar</b>	2	2	SU/Ü/S	PRAES + Bericht	Prädikat m.E./o.E.
E-602	PE	<b>Praxisergänzungsfach<sup>3)</sup></b>	4	4	SU/Ü/Pr/S	SchrP 60-90/ STA/PRAES	Modulendnoten
		<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>30</b>			
E-704	SWPIK/SWPEA	<b>Wahlpflichtmodule<sup>4)</sup></b>		6 – 18	SU/Ü/S/PR	Gem. § 3 Abs 4	Modulendnoten
E-701	BAIK/BAEA	<b>Bachelorarbeit</b>		12		BA	Modulendnote
	BAIK/BAEA.KQ	<b>Kolloquium</b>		3		PRAES	Prädikat m.E. / o.E. 2)
		<b>Summe</b>		<b>21 - 33</b>			

#### Fußnoten:

- 1) Näheres wird im Studienplan festgelegt
- 2) Prädikat m. E. – Teilmodul ist bestehenserheblich
- 3) Es sind 2 Fächer zu abzulegen, der Fächerkatalog wird durch den Fakultätsrat festgelegt.
- 4) **Im Wahlpflichtmodul können Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Umfang von bis zu 4 ECTS abgelegt werden.**

## Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit-Point
GewE	Gewicht der Endnote
GewT	Gewicht der Teilnote
KL	Klausur
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis
m.E.	Prädikat "mit Erfolg"
o.E.	Prädikat "ohne Erfolg"
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PRAX	Praktische Tätigkeit
PRÄES	Präsentation
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
SchrP	Schriftliche Prüfung
STA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung